OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552113/22/HW – 552115/3

Datum:
Linz, 25. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat I (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Wiesinger, Beisitzer: Ing. Dipl.-Päd. Peterseil) über die Beschwerden von 1. Dipl.-Ing. Mag. G S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, x, x, 2. F S, x, x, und 3. F S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.3.2021, GZ: BHSDGV-2020-691717/16-ZDo, betreffend eine Genehmigung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1.7.2021

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass der Antrag auf grundverkehrsbehördliche Bewilligung der Übertragung des Eigentumsrechts an 228/1528 Anteilen (Wohnungseigentum an TOP 2) an den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x (Restliegenschaft EZ x), je Katastralgemeinde x, im Ausmaß von 8.627 m², aufgrund des Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrages vom 13.11.2020 zwischen den Ehegatten F und F S (Rechtsvorgänger) sowie Frau Dipl.-Ing. Mag. G S (Rechtserwerberin) - sowie der übrige Vertragsinhalt in seinen grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtigen Tatbeständen - als unbegründet abgewiesen wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht folgender Sachverhalt fest:

Die Ehegatten F und F S sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x, im Ausmaß von ca. 248.514 m² (Grundbuchsauszug; Notariatsakt vom 13.11.2020). Bei den rund 25 ha handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Wald im Ausmaß von rund 5 ha wird selbst bewirtschaftet. Der verpachtete landwirtschaftliche Grund ist mittels eines jährlich kündbaren Pachtvertrags verpachtet (Angaben S in der mündlichen Verhandlung; Pachtvertrag).

Auf dieser Liegenschaft ist unter anderem das landwirtschaftliche Anwesen x, x, „x“, samt landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Nebengebäuden errichtet. Die Ehegatten F und F S beabsichtigen, den landwirtschaftlichen Betrieb an ihre Tochter K S zu übergeben. Im Zuge dessen wurde vereinbart, dass die weitere Tochter der Geschenkgeber, Dipl.-Ing. Mag. G S, das Nebengebäude auf Grundstück Nr. x samt den angrenzenden Grundstücken Nr. x, x und x zur Abgeltung ihres gesetzlichen Pflichtteilsanspruches erhält, wobei vereinbart wurde, Wohnungseigentum hinsichtlich der verbauten Grundstücksteile zu begründen. Die Wohnungseigentumsbegründung betrifft (nur) die Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x mit einer gesamten Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 8.627 m². Diese Grundstücke sind als Grünland gewidmet (Notariatsakt vom 13.11.2020; unstrittige Feststellungen angefochtener Bescheid).

Mit dem verfahrensgegenständlichen Schenkungsvertrag- und Wohnungseigentumsvertrag vom 13.11.2020 wurde zwischen den Beschwerde führenden Parteien unter anderem Folgendes vereinbart (Notariatsakt vom 13.11.2020):

„Die Liegenschaftsanteile des Herrn F S und Frau F S der Liegenschaft Einlagezahl x Katastralgemeinde x, bestehend aus den Grundstücken x, x, x, x, x, x, x, x und x, werden nunmehr in 1.528 [...] Anteile zerlegt.

Herr F S und Frau F S übergeben [...] durch Schenkung an ihre Tochter Frau Diplom-Ingenieur Magistra G S und diese übernimmt im Schenkungswege von den Erstgenannten je 114/1528 [...] Anteile [...] der vorbezeichneten Liegenschaft Einlagezahl x Katastralgemeinde x, bestehend aus den Grundstücken x, x, x, x, x, x, x, x und x [...].

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr Wohnungseigentum [...] zu begründen und räumen sich aufgrund des Nutzwertgutachtens [...] vom 15.06.2020 [...] gemäß § 6 WEG 2002, das Wohnungseigentum im Sinne des WEG 2002, das ist das Recht, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und hierüber alleine zu verfügen, ein, und zwar wie folgt:

a) Herr F S und Frau F S unter Begründung einer Eigentümerpartnerschaft mit je 1271/3056 [...] Anteilen, an TOP 1 - Wohnung x;

b) Frau Diplom-Ingenieur Magistra G S 228/1528 [...] Anteilen, an TOP 2 - Nebengebäude;

c) Herr F S und Frau F S [...] an TOP 3 - Garage links;

d) Herr F S und Frau F S [...] an TOP 4 - Garage rechts.

[...]

Abweichend vom gesetzlichen Normschlüssel des § 32 Abs. 1 WEG vereinbaren die Vertragspartner hinsichtlich aller liegenschaftsbezogenen Aufwendungen (insbesondere Rücklagen, Beiträge, Betriebskosten, sonstige Aufwendungen), dass die Wohnungseigentumsobjekte TOP 1, TOP 3 und TOP 4 sowie das Wohnungseigentumsobjekt TOP 2 jeweils eine eigene Abrechnungseinheit darstellen und es wird für alle, diese abweichende Abrechnungseinheit betreffenden Angelegenheiten, eine abweichende Abstimmungseinheit festgelegt und zwar in dem Sinn, dass die Eigentümer von TOP 1, 3 und 4 einerseits sowie die Eigentümerin von TOP 2 jeweils allein über ihre entsprechende Abrechnungseinheit zu entscheiden haben. Soweit die Kosten nicht eindeutig einer Abrechnungseinheit zurechenbar sind, erfolgt die Aufteilung grundsätzlich nach Nutzflächen.

Die Prämien für die Gebäudeversicherung, die einzelnen Wohnungseigentumseinheiten betreffend, sowie eine allfällige Haushaltsversicherung, Haftpflichtversicherung und dergleichen sowie Grundsteuer und Gemeindeabgaben tragen die Wohnungseigentümer von TOP 1, 3 und 4 sowie TOP 2 jeweils selbst.“

TOP 1, TOP 3 und TOP 4 einerseits sowie TOP 2 andererseits grenzen nicht direkt aneinander an, vielmehr ist die westlich liegende TOP 2 durch eine Straße und ein Fremdgrundstück von der TOP 1 getrennt (unstrittige Feststellungen im ange-

fochtenen Bescheid). Von Seiten der Gemeinde gibt es keine Planungsüberlegungen in Richtung einer Umwidmung in Bauland im Bereich der TOP 2 (Angaben Bürgermeister in der mündlichen Verhandlung).

Im Genehmigungsantrag wird unter anderem Folgendes ausgeführt (Antrag):
„Die der Geschenknehmerin durch das Wohnungseigentum zugewiesenen landwirtschaftlichen Grundstückflächen sind derzeit an einen Landwirt aus A verpachtet und soll dies auch weiterhin so belassen werden.
[...]
Die Geschenkgeber F und F S beabsichtigen schon seit längerer Zeit ihren landwirtschaftlichen Betrieb x, x, (EZ x KG. x) an ihre Tochter K S, x, x, zu übergeben. Die Berichtigung der Pflichtteilsansprüche der weiteren Töchter gestaltete sich insofern schwierig, als es den Geschenkgebern als auch der potentiellen Übernehmerin nicht möglich ist, diese Ansprüche in Geld zu leisten. Darüber hinaus legen die Parteien, insbesondere auch die Geschenknehmerin großen Wert darauf, dass die Familienbande und die Familienstruktur aufrecht bleibt und nicht zerrissen wird. Aus diesem Grunde haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass die Geschenknehmerin das gegenständliche Wohnungseigentumsobjekt zur Berichtigung ihres gesetzlichen Pflichtteilsanspruches erhält. Ein entsprechender Pflichtteilsverzicht wird in einer eigenen Urkunde anlässlich der Übergabe abgegeben.
Beim Vertragsobjekt handelt es sich um ein altes baufälliges Nebengebäude samt angrenzenden Grundstücksflächen. Die Geschenknehmerin beabsichtigt dieses Gebäude für sich selbst zu nutzen, dieses entsprechend zu adaptieren, sodass die Nutzung für ihre Zwecke möglich wird. Durch die Übertragung des Vertragsobjektes entfallen auf die Geschenknehmerin insgesamt Grundstücksflächen von 2.125 m², also nur ein unwesentlicher Teil des Betriebes, welcher dadurch keine wesentliche Änderung oder Einschränkung erfährt. Darüber hinaus wird der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr weitergeführt, sondern verpachtet.
[...]“

Im erstbehördlichen Verfahren wurde mit Eingabe vom 23.2.2021 ein von Dipl.-Ing. Mag. G S entworfenes Nutzungskonzept vorgelegt, welches unter anderem folgenden Inhalt aufweist (Eingabe vom 23.3.):
„Hinkünftig ist geplant, den Aufenthalt regelmäßig in Form einer Art ‚Wochenpendelns‘ aufzusuchen. Dabei wird die Unterfertigte voraussichtlich Donnerstag abends nach x zu- und Montag nachmittags von x abreisen. [...]
a) Das Grundstück x, sowie das Grundstück x, sowie der westlichste Teil des Grundstückes x sollen in eine Streuobstwiese umgewandelt werden. Die Unterfertigte plant, rund 12 Apfelbäume (alte landwirtschaftliche Sorten) anzupflanzen und die Grundstücke damit aufzulockern; die Äpfel sollen selbst verarbeitet werden.
b) Unmittelbar südlich anschließend an die Gebäudeteile, sowie im Südwesten und im Nordosten des Grundstückes x (entlang der Bepflanzung am Bach) möchte die

Unterfertigte einen landwirtschaftlichen Kräuter- und Wurzgarten mit Kräutern und Heilpflanzen anlegen. Diese Kräuter und Heilpflanzen würde sie selbst bearbeiten.
c) Die Fläche zwischen den Apfelbäumen, sowie zwischen den Kräuter- und Wurzgärten, die nicht bebaut ist, wird wiesenmäßig gemäht; der Wiesenschnitt wird als Heu in Top 1 gelagert, respektive Reste zur Düngung des Bodens verwendet.
[...]
Das derzeit bestehende Gebäude wird abgetragen und in gleicher Größe als Erdgeschossbau (Raumhöhe 3,5 Meter) mit adäquater landwirtschaftlicher Dachneigung, sowie derzeit bestehend, errichtet. Es werden im Erdgeschoss ein Gang, eine Wohnküche, ein Gästezimmer, ein Lagerraum für Obst und Gewürze, Bad, Toilette, sowie ein Schlafzimmer eingerichtet.
[...]
Optional könnte man überlegen, eine gesonderte Vorratshütte in Holzbauweise (Größe höchstens 4 x 5 m, ebenerdig, mit dementsprechender landwirtschaftlicher Dachneigung und landwirtschaftlicher Dachdeckung) an das Altgebäude anzubauen (siehe Optionszeichnung). Wie dargestellt, ist dies an sich nicht notwendig, sondern nur ein optionaler Vorschlag zur eventuell besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
[...]
Durch den Anbau alter Apfelsorte und traditioneller Kräuter, Gewürze und Heilpflanzen im landwirtschaftlichen Stil kann die Antragstellerin später ein (kleines) landwirtschaftlichen Einkommen erreichen. Es findet daher eine wesentliche Verbesserung der Agrarstruktur gegenüber der derzeitigen Nutzung statt und ist die Anlegung von alten Streuobstwiesen und Wurz- und Kräutergarten ein öffentliches, wie auch privates Interesse zur Steigerung der landwirtschaftlichen Struktur von B.“

Im Rahmen der Verhandlung vor der belangten Behörde wurde auf die Frage, wie hoch das (im Nutzungskonzept angeführte) landwirtschaftliche Einkommen wäre, vom Rechtsvertreter der Rechtserwerberin geantwortet, dass dies sicher geringfügig wäre und nicht gesagt werden könne, wie viel man genau erzielen könne. Es wurde vom Rechtsvertreter der Rechtserwerberin die Nachreichung einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation angeboten (Niederschrift).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von der Rechtserwerberin ein ausführliches ergänzendes Konzept vorgelegt, welches beinhaltet, dass die Rechtserwerberin neben dem verfahrensgegenständlichen Erwerb zusätzlich Flächen von rund 4 ha pachtet. Die gepachteten Flächen sollen laut Konzept für Speisekartoffeln, Pfefferminze und Zitronenmelisse genutzt werden, wobei laut dem Konzept bei den gepachteten Flächen Deckungsbeiträge in Höhe von jährlich mehr als 30.000 Euro erzielt werden könnten (Eingaben im Beschwerdeverfahren).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund der Übertragung von Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bedarf es gegenständlich einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß § 4 Oö. GVG 1994.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird. Zudem hat der Rechtserwerber glaubhaft zu machen, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird oder dass eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird (und der Rechtserwerb nicht gemäß § 5 zu untersagen ist). Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechen. Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten (vgl. VfSlg. 16.937/2003).

III.3. Im vorliegenden Fall wird nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allein durch den verfahrensgegenständlichen Rechtserwerb der 228/1528 Anteile (Wohnungseigentum an TOP 2) nicht den öffentlichen Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen. Die Rechtserwerberin beabsichtigt laut eigenen Angaben, jene Flächen, welche ihr aufgrund des Wohnungseigentums zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen, selbst zu bewirtschaften. Mit der Gründung eines landwirtschaftlichen Besitzes von rund 2.125 m² nutzbarer Fläche kann aber üblicherweise kein nachhaltiges landwirtschaftliches Einkommen erzielt werden. Auch aus dem von der Rechtserwerberin vorgelegten Konzept bzw. dem Vorbringen der Rechtserwerberin lässt sich nicht ersehen, dass mit den schenkungsgegenständlichen 228/1528 Anteilen (Wohnungseigentum an TOP 2) ein nachhaltiges landwirtschaftliches Einkommen

erzielt werden würde. Es wurde von Seiten der Rechtserwerberin in der Verhandlung vor der belangten Behörde bei der Frage nach der Höhe eines landwirtschaftlichen Einkommens selbst angegeben, dass dieses sicher geringfügig wäre (ohne konkrete Zahlen zu nennen). Wenn in den Beschwerden vorgebracht wird, dass von Seiten der Behörde keine Möglichkeit gegeben worden wäre (etwa durch ein ergänzendes Nutzungskonzept), nachweisen zu können, dass es sich nicht um eine Hobbylandwirtschaft, sondern um einen Nebenerwerb handelt, so ist darauf hinzuweisen, dass auch im Beschwerdeverfahren (etwa als Beilage zur Beschwerde) von den Beschwerde führenden Parteien dazu nichts Konkretes vorgelegt wurde und auch nicht durch ein ausreichend substantiiertes Vorbringen (insbesondere durch nachvollziehbare Darlegung von zu erwartenden Einnahmen, Kosten, etc.) glaubhaft gemacht wurde, dass trotz der geringen Fläche von rund 2.125 m² ein leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betrieb geschaffen werden würde. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse ist nicht ersichtlich, dass allein mit dem Erwerb von 228/1528 Anteilen (Wohnungseigentum an TOP 2) den öffentlichen Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen werden würde.

Zu dem von der Rechtserwerberin im Beschwerdeverfahren vorgelegten ergänzenden Betriebskonzept betreffend die Pachtung von zusätzlichen Flächen von rund 4 ha ist auszuführen, dass in diesem Konzept zwar dargelegt wird, dass mit der Bewirtschaftung der Pachtflächen Deckungsbeiträge in Höhe von jährlich mehr als 30.000 Euro erzielt werden könnten, allerdings geht auch daraus nicht hervor, dass durch den Erwerb der 228/1528 Anteile (Wohnungseigentum an TOP 2) ein (zusätzlicher) Deckungsbeitrag (in einer bestimmten Höhe) erwartet bzw. erwirtschaftet werden würde. Das derzeit bestehende Gebäude soll laut Konzept der Rechtserwerberin abgetragen werden und in gleicher Größe als Erdgeschossbau neu errichtet werden, wobei auch im ergänzenden Konzept nicht dargestellt wurde, dass dieses Gebäude (in einer bestimmten Weise) zur Bewirtschaftung der Pachtflächen genutzt werden würde (etwa zur Einlagerung von Kartoffeln, etc.). Letztlich wird in dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Konzept im Wesentlichen die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter Nutzung von Pachtflächen beschrieben, dass aber auch der Erwerb der 228/1528 Anteile (Wohnungseigentum an TOP 2) zur Gründung dieses Betriebes erforderlich wäre bzw. wie konkret dieser Eigentumserwerb der Stärkung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf den Pachtflächen dienen sollte, lässt sich aus den Konzepten der Rechtserwerberin nicht konkret ableiten. Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Bewirtschaftungskonzepts ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insgesamt nicht ersichtlich, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Rechtserwerb der schenkungsgegenständlichen 228/1528 Anteile (Wohnungseigentum an TOP 2) den öffentlichen Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines

wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen werden würde. Es kommt daher eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht in Betracht.

Zu § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 ist auszuführen, dass gegenständlich bei der Interessenabwägung jedenfalls die nachvollziehbaren privaten Interessen der Rechtsvorgänger und der Rechtserwerberin zu beachten sind, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Übergabe an K S, der Berichtigung von Pflichtteilsansprüchen und der Absicht der Rechtserwerberin, ihren Wohnsitz zu verlegen. Weiters ist bei der Interessenabwägung die beabsichtigte künftige Nutzung durch die Rechtserwerberin miteinzubeziehen. Hinsichtlich der Interessen gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 ist zu berücksichtigen, dass der verfahrensgegenständliche Rechtserwerb von 228/1528 Anteilen (Wohnungseigentum an TOP 2) an den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x (Restliegenschaft EZ x), je Katastralgemeinde x, mit einem Nutzungsrecht an rund 2.125 m² Fläche verbunden wäre, sodass sich dadurch letztlich die insgesamt nutzbare landwirtschaftliche Fläche der Rechtsvorgänger in diesem Ausmaß verringert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine Fläche von rund 2.125 m² nicht als landwirtschaftlich vollkommen unbedeutend angesehen werden kann, insbesondere zumal diese Fläche teilweise als Teil der Hofstelle anzusehen ist bzw. im Nahbereich der Hofstelle liegt. Zudem tritt gegenständlich nicht nur diese „Flächenverringerung“ ein, sondern es wird darüber hinaus noch Miteigentum bzw. Wohnungseigentum an der gesamten Hofstelle begründet. Es liegt der verfahrensgegenständliche Rechtserwerb nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daher in keinem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 überwiegenden Interesse. Nach sorgfältiger Interessenabwägung liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 nicht vor.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Rechtserwerbs anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer